

## Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen –

Nr. 18

Essen, den 27. Februar 2007

### Studienordnung für das Unterrichtsfach Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Vom 23. Februar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 (HSchG 2005) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudierendauer, Umfang und Besonderheiten des Studiengangs
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Verbindlichkeiten von Lehrveranstaltungen und Wahlmöglichkeiten
- § 9 Gliederung des Studiums
- § 10 Zu entwickelnde Kompetenzen
- § 11 Disziplinärer Aufbau des Studiums
- § 12 Modularer Aufbau des Studiums
- § 13 Module
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen bzw. für Module
- § 15 Abschlussprüfungen künstlerischer Disziplinen, Studiennachweise und Leistungsnachweise
- § 16 Schulpraktische Studien
- § 17 Orientierungsprüfung
- § 18 Grundstudium; Zwischenprüfung
- § 19 Fachpraktische Prüfung
- § 20 Hauptstudium
- § 21 Meldung zur Ersten Staatsprüfung und Wahl der Teilgebiete
- § 22 Ein-Fach-Studium Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 23 Übersicht zu den Prüfungsmodalitäten; Studienplan
- § 24 Studienberatung
- § 25 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten, Veröffentlichung

#### Anlagen:

- (1) Studienplan mit Bezeichnungen der Fächer
- (2) Studienplan mit den entsprechenden Abkürzungen
- (3) Studium der Erziehungswissenschaft

#### Abkürzungen:

BIL	Blattspiel - Improvisation - Liedbegleitung
EW	Erziehungswissenschaft
EW/A - E	Module A - E in Erziehungswissenschaft
FP	Fachpraktische Prüfung

Mth	Musiktheorie
MuPäd	Musikpädagogik
MuWi	Musikwissenschaft
SWS	Semesterwochenstunden
P	Pflichtveranstaltung
Sem.	Semester
Wpfl	Wahlpflichtveranstaltung

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Studienordnung für das „Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen“ regelt auf der Grundlage  
– des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), sowie  
– der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO – ) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278),  
das Studium des Unterrichtsfaches Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

#### § 2

##### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 66 Abs. 2 HSchG 2005.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind  
– die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren, durch das vor Beginn des Studiums die Studierfähigkeit festgestellt wird (Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Musik der Folkwang Hochschule), und  
– für ausländische Bewerberinnen oder Bewerber zusätzlich die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

#### § 3

##### Studienbeginn

Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

#### § 4

##### Regelstudierendauer, Umfang und Besonderheiten des Studiengangs

(1) Das Studium für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen hat eine Regelstudierendauer von neun Semestern und umfasst in der Regel das Studium des Unterrichtsfaches Musik, das Studium eines zweiten Unterrichtsfaches gemäß § 35 Abs. 1 LPO und das erziehungswissenschaftliche Studium (Zwei-Fächer-Studium). Gemäß § 35 Abs. 1 LPO ist außerdem möglich, nur das Fach Musik zu studieren (Ein-Fach-Studium). Beide Arten des Studiums Lehramt Musik an

Gymnasien und Gesamtschulen sind so geregelt, dass das neunte Semester das Prüfungssemester sein kann.

**(2)** Das Studium des Unterrichtsfaches Musik an der Folkwang Hochschule hat im Regelfall des Zwei-Fächer-Studiums grundsätzlich einen Umfang von 66 SWS, im Ein-Fach-Studium 130 SWS. Falls Gesang als künstlerische Disziplin A1 (§ 6) gewählt wird, umfasst das Zwei-Fächer Studium 63 SWS.

**(3)** Das Studium des Unterrichtsfaches Musik an der Folkwang Hochschule hat im Ein-Fach-Studium grundsätzlich einen Umfang von 130 SWS. Falls Gesang als künstlerische Disziplin A1 (§ 6) gewählt wird, umfasst das Ein-Fach-Studium 127 SWS. Im Ein-Fach-Studium sind neben den grundständig zu studierenden 66 (bzw. 63; s. o.) SWS weitere 65 SWS in benachbarten Studiengängen mit Affinität zur Musikpädagogik zu studieren (Kirchenmusik, Instrumental- oder Gesangspädagogik, Allgemeine Musikerziehung, Musiktheorie, Musikwissenschaft).

**(4)** Sowohl das Zwei-Fächer-Studium als auch das Ein-Fach-Studium ist des Weiteren durch ein Studium der Erziehungswissenschaft im Umfang von 30 SWS zu ergänzen, das an der Folkwang Hochschule erfolgt (130 plus 30 SWS; insgesamt 160 SWS). 14 der 30 SWS, die im Fach Erziehungswissenschaft zu studieren sind, werden in fachdidaktischen oder fachdidaktisch relevanten Lehrveranstaltungen studiert, die in den Tabellen zu § 11 ausgewiesen sind (Anlage 3). Diese 14 SWS werden als erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen „im weiteren Sinne“ angerechnet. Es wird also zwischen erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen „im engeren Sinne“ und „im weiteren Sinne“ unterschieden.

**(5)** Das Studium des Faches Erziehungswissenschaft wird sowohl mit dem Zwei-Fächer-Studium als auch mit dem Ein-Fach-Studium des Unterrichtsfaches Musik an der Folkwang Hochschule verbunden (Studienordnung für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft). Die schriftliche Hausarbeit kann in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden (§ 36 Abs. 1 LPO). Das "Erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium" (§ 19 LPO) erfolgt bei beiden Arten des Studiums nach dem Absolvieren aller anderen Prüfungen.

**(6)** Im Regelfalle des Zwei-Fächer-Studiums soll zunächst vornehmlich Musik studiert werden; das Studium des anderen Unterrichtsfaches gemäß § 35 Abs. 1 LPO kann nach Abschluss der Staatlichen Prüfung in Musik im Rahmen der für die Abwicklung der Prüfungen zulässigen Frist fortgesetzt und abgeschlossen werden (§ 19).

**(7)** Im Falle des Zwei-Fächer-Studiums erfolgt das Studium des zweiten Unterrichtsfachs in der Regel an der Universität Duisburg-Essen.

## § 5

### Ziele des Studiums

**(1)** Das Studium schafft die Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Unterrichtsfach Musik in den Schulformen Gymnasium und Gesamtschule. Die durch das Studium erworbenen eigenen künstlerischen Erfahrungen und Kompetenzen sind wichtige Grundlage für die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzende Thematisierung von Musik im Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen. In den Bereichen der Musikwissenschaft und Musikpädagogik/ Musikdidaktik werden Kompetenzen entwickelt, die notwendig sind, um Musikunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen wissenschaftsorientiert und -propädeutisch sowie anspruchsvoll und lerngruppengerecht zu erteilen. Neben dem Bezug zum Berufsfeld Schule qualifiziert das Lehramtsstudium für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die außerschulische Jugendarbeit, musikalische Erwachsenenbildung, freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit. Darüber hinaus dient es als Vorbildung für ein Promotionsstudium.

**(2)** Der Studienordnung liegt ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einerseits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinanderzusetzen und sich andererseits auf Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten. Das Leitbild der angehenden Lehrerin bzw. des angehenden Lehrers, die bzw. der das Erste Staatsexamen bestanden hat, ist also das der umfassend gebildeten Musikpädagogin bzw. des umfassend gebildeten Musikpädagogen mit individueller Schwerpunktsetzung (§ 6 Abs. 3).

**(3)** Das Studium für das Lehramt Musik basiert auf einer Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Eine angemessene Qualifizierung für die genannten Professionen kann nur durch eine kontinuierliche Vernetzung dieser Bereiche geschehen, nämlich durch die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen auf Grundlage professionsspezifischer Kompetenzen, durch Module, die verschiedene Studienbereiche verbinden, sowie durch ein in die Studienordnung integriertes Beratungsangebot für die Studierenden. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen entwickelt. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen (dritte Phase der Lehrerbildung) anlegen und für dieses Lernen motivieren.

## § 6

### Inhalte des Studiums

**(1)** Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- A Musikalisch-künstlerische Studien,
- B Musikwissenschaftliche Studien,
- C Musikpädagogische Studien.

Bereich A besteht aus künstlerischen Disziplinen, die Studienbereiche B und C umfassen mehrere Teilgebiete.

**(2)** Der Bereich "Musikalisch-künstlerische Studien" besteht aus folgenden künstlerischen Disziplinen:

- A1 - Künstlerisches Instrumentalfach (dabei auch Gesang und Komposition),
- A2 - Gesang Pflichtfach,
- A3 - Sprecherziehung: Rezitation und Rhetorik,
- A4 - Chorleitung/ Kinder- und Jugendchorleitung,
- A5 - Orchesterleitung/ Leitung gemischter Ensembles,
- A6 - Klavier Pflichtfach,
- A7 - Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL),
- A8 - Bandarbeit,
- A9 - Musik und Bewegung,
- A10 - Bühnenarbeit: darstellendes Spiel; szenische Interpretation; Ensemblepraxis; evtl. Spielleitung
- A11 - Musiktheorie: Gehörbildung,
- A12 - Musiktheorie: Grundlagen/ Tonsatz,
- A13 - Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Arrangieren, Instrumentieren, Produzieren; Gruppenimprovisation,
- A14 - Musiktheorie: Didaktik der Musiktheorie,
- A15 - Musikalische Analyse.

**(3)** Als Künstlerisches Instrumentalfach (A1) ist jedes an der Folkwang Hochschule im Lehrangebot vorhandene Tasteninstrument, Melodieinstrument und Akkordinstrument wählbar, darüber hinaus auch Gesang und Komposition sowie Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung, allerdings immer nur *nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten*. Das künstlerische Instrumentalfach (A1) ist entweder achtse-

mestrig im 'klassischen' Bereich oder achtsemestrig im Bereich 'Jazz' zu studieren, jeweils nach Maßgabe der vorhandenen Lehrkapazitäten. Da das Leitbild der angehenden Lehrerin bzw. des angehenden Lehrers, die bzw. der das Erste Staatsexamen bestanden hat, das der umfassend gebildeten Musikpädagogin bzw. des umfassend gebildeten Musikpädagogen mit individueller Schwerpunktsetzung ist (§ 5 Abs. 2), ist in den künstlerischen Pflichtfächern Gesang (A2), Chorleitung (A4), Orchesterleitung/ Leitung gemischter Ensembles (A5) und Klavier (A6) ein deutlicher Schwerpunkt auf das Studium jenes Bereiches - 'Klassik' oder 'Jazz' - zu setzen, der im künstlerischen Instrumentalfach (A1) nicht studiert wird.

(4) Falls Klavier als künstlerisches Instrumentalfach A1 gewählt wird, entfällt das Studium der künstlerischen Disziplin A6: Klavier Pflichtfach. Dagegen ist die künstlerische Disziplin A7 für die Dauer von 6 Semestern im 0,75 SWS umfassenden Einzelunterricht je Semester zu studieren (6 x 0,75 = 4,5 SWS; im 7. Semester im Gruppenunterricht für 1 SWS; Regelung zur künstlerischen Disziplin Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung als künstlerisches Instrumentalfach A1 in Abs. 5).

(5) Falls die künstlerische Disziplin Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) als künstlerisches Instrumentalfach A1 gewählt wird, entfällt das Studium der künstlerischen Disziplin A7. Dagegen ist die künstlerische Disziplin A6: Klavier Pflichtfach (Literaturspiel) für die Dauer von 6 Semestern im 0,75 SWS umfassenden Einzelunterricht je Semester zu studieren (6 x 0,75 = 4,5 SWS; Regelung zur künstlerischen Disziplin Klavier als künstlerisches Instrumentalfach in Abs. 4).

(6) Das *künstlerische Fach Gesang* (A1) wird im 'klassischen' Bereich studiert, bildet also vor dem Hintergrund der Regelungen in Abs. 3 eine Ausnahme. Allerdings kann Jazz- und Rockgesang zusätzlich in Workshops studiert werden, die nach Maßgabe der kapazitären Möglichkeiten angeboten werden. Im Falle der Wahl der künstlerischen Disziplin Gesang als A1 entfällt das Studium des Faches A2.

(7) Schlagzeug ist als Künstlerisches Instrumentalfach (A1) studierbar, und zwar entweder achtsemestrig als 'klassisches' Schlagzeug oder achtsemestrig als Jazzschlagzeug. Das Studium des Jazzschlagzeugs umfasst auch die Studieninhalte: Latin, Percussion und Pop-/ Rock. Das Studium der künstlerischen Disziplin A8 bleibt obligatorisch.

(8) Das Pflichtfach Gesang (A2) wird vom 1. bis zum 6. Semester studiert, und zwar im 1. und 2. Semester in Kleingruppen, im 3. bis 6. Semester im Einzelunterricht.

(9) Falls weder Klavier noch Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) als künstlerisches Instrumentalfach A1 gewählt wurde, ist das Pflichtfach Klavier (A6) im 1. bis 3. Semester und das Pflichtfach Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL; A7) im 4. bis 6. Semester jeweils im Einzelunterricht (insgesamt 6 x 0,75 SWS) zu studieren. Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) ist im 7. Semester im Gruppenunterricht zu studieren (1 SWS), falls diese künstlerische Disziplin nicht als künstlerisches Instrumentalfach A1 gewählt wurde.

(10) Im Rahmen der Feststellung der künstlerischen Eignung muss für das angestrebte *künstlerische Instrumentalfach* bzw. *für das künstlerische Fach Gesang* oder *Komposition* für den Bereich abgelegt werden, der studiert werden soll, also entweder im 'klassischen' Bereich oder im Bereich 'Jazz'. D. h. es ist nicht möglich, sich nach begonnem Studium der künstlerischen Disziplin A1 im 'klassischen' Bereich während des Studienverlaufs für den Jazzbereich zu entscheiden und umgekehrt. Das Nähere regelt die "Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Studiengänge Lehramt Musik der Folkwang Hochschule".

(11) Die "Musikwissenschaftlichen Studien" sind folgenden Teilgebieten zugeordnet:

- B1 - Methoden und Disziplinen der Musikwissenschaft,
- B2 - Grundlagen der Musikgeschichte,
- B3 - Werk/ Gattung/ Epoche (Vertiefung Musikgeschichte),
- B4 - Einführung in die Systematische Musikwissenschaft

B5 - Aspekte der Systematischen Musikwissenschaft (Vertiefung),

B6 - Musik und Medien,

B7 - Literatur- und Interpretationskunde.

Als Lehrveranstaltungen in den wissenschaftlichen Fächern B3 - B5 kommen auch folgende musikwissenschaftlichen Lehrangebote in Frage:

als B3-Veranstaltung: Musik als Text/ Musik und Text;

als B4-Veranstaltung: Crossover/ Interkulturalität;

als B5-Veranstaltung: Migration/ Global Change.

(12) Die "Musikpädagogischen Studien" erfolgen in nachstehenden Teilgebieten:

C1 - Musikpädagogik/ Musikdidaktik: Intentionen und Konzepte,

C2 - Unterrichtslehre und -beobachtung,

C3 - Theorie und Praxis: Auswertung und Neukonzeption,

C4 - Schulpraktische Studien,

C5 - Vertiefung Musikpädagogik/ Musikdidaktik.

## § 7

### Lehrveranstaltungsarten

Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen:

Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Kolloquium, Projektarbeit, Seminar, Schulpraktische Studien, Übung und Vorlesung.

## § 8

### Verbindlichkeiten von Lehrveranstaltungen und Wahlmöglichkeiten

(1) Das Studium umfasst Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen.

(2) Pflichtveranstaltungen (P) sind für alle Studierende verbindliche Lehrveranstaltungen.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen (Wpfl.) sind Lehrveranstaltungen, aus denen die Studierenden eine durch diese Studienordnung bestimmte Anzahl auswählen müssen.

(4) Wahlveranstaltungen (W) können beliebig belegt werden.

## § 9

### Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium (§ 6 Abs. 1 LPO). Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, das Hauptstudium mit der Ersten Staatsprüfung.

(2) Das Grundstudium umfasst vier, das Hauptstudium fünf Semester. In beiden Teilen ist je etwa die Hälfte der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden zu studieren.

## § 10

### Zu entwickelnde Kompetenzen

Der Unterricht in den Fächern der drei Studienbereiche A bis C (§ 6 Abs. 1) dient dazu, den Studierenden die Entwicklung folgender Kompetenzen zu ermöglichen:

#### Musikalisch-künstlerische Studien (A)

Die Studierenden sollen befähigt werden,

(a) Musik verschiedener Herkunft (Kulturen, Epochen, Stile, Genres) instrumental und vokal, solistisch und im Ensemble zu interpretieren;

(b) Musik mit verschiedenen instrumentalen wie vokalen Ensembles in effizienter Probenarbeit einzustudieren;

(c) lineare, vertikale, klangliche, strukturelle, satztechnische und formale Gestaltung von Musik zu erfassen und kompositorisch wie improvisatorisch anzuwenden;

(d) Musik für unterschiedliche Gebrauchszusammenhänge zu reduzieren, zu bearbeiten, zu arrangieren, zu instrumentieren und vokal, instrumental und medial darzustellen;

(e) über ein vielfältiges Repertoire von Instrumental- und Vokalmusik zu verfügen und dieses Repertoire selbstständig zu erweitern;

(f) Musik auf differenzierte Weise (instrumental, mit dem eigenen Körper, auf der Bühne, verbal und nonverbal, im Kontext anderer Künste usw.) zu präsentieren.

**Musikwissenschaftliche Studien (B)**

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- (a) - historische und aktuelle musikalisch-kulturelle Phänomene (Kompositionen, Stile, Genres, Kulturen und Mentalitäten) selbstständig wissenschaftlich zu reflektieren und in ihren Zusammenhängen darzustellen;
- (b) - Musik unter historischen, ästhetischen, soziologischen, psychologischen, kompositionsgeschichtlichen und analytischen Fragestellungen zu interpretieren und einzuordnen;
- (c) - themenbezogen Forschungsergebnisse zu recherchieren und in ihrer Relevanz zu beurteilen;
- (d) - Strategien wissenschaftlichen Denkens zu beherrschen, Problemstellungen musikwissenschaftlicher Teildisziplinen zu kennen und über ein breit gefächertes Methodenrepertoire zu ihrer Bearbeitung zu verfügen;
- (e) - Musikwissenschaft zu anderen Disziplinen in einer kulturwissenschaftlichen Perspektive in Beziehung zu setzen;
- (f) - die Relevanz musikwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden für die Gestaltung von Lehr-/ Lernprozessen zu beurteilen.

**Musikpädagogische Studien (Bereich C)**

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- (a) - erziehungswissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Forschungsergebnisse aus den Bereichen Bildungstheorie, Entwicklungspsychologie, Jugendkulturforschung sowie Schultheorie und

Schul- und Unterrichtsforschung für musikpädagogische und musikdidaktische Fragestellungen zu erschließen;

- (b) - auf der Grundlage historischer und aktueller musikdidaktischer Entwicklungen und Konzeptionen eigene Positionen begründet zu vertreten;
- (c) - Musikunterricht didaktisch und methodisch zielgruppenorientiert zu konzipieren und zu reflektieren;
- (d) - Unterrichtsmaterialien und Medien zu kennen, zu gestalten, zu adaptieren und zielgerichtet für die Gestaltung von musikbezogenen Lehr-/ Lernprozessen zu nutzen;
- (e) - vielfältige Formen schulischer Musikpraxis zu kennen, zu initiieren und anzuleiten;
- (f) - an interdisziplinären und interinstitutionellen Projekten mitzuwirken, sie mitzugestalten und zu reflektieren.

**§ 11**

**Disziplinärer Aufbau des Studiums**

Das Studium erfolgt in den künstlerischen Disziplinen (zu A gehörig) bzw. Teilgebieten (zu B und C gehörig), die in den nachstehenden drei Tabellen aufgeführt sind. Die jeweils angegebenen SWS-Anteile verstehen sich als Summe der in allen Modulen vertretenen Anteile. Die Summe von 80 SWS (50 SWS in Studienbereich A plus 16 bzw. 18 SWS in Studienbereich B plus 12 bzw. 14 SWS in Studienbereich C) erklärt sich aus § 4 Abs. 4: Insgesamt werden 14 der insgesamt 80 SWS als fachdidaktische oder fachdidaktisch relevante Veranstaltungen in Erziehungswissenschaft - als erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen "im weiteren Sinne" - angerechnet (die in den Tabellen kursiv subtrahierten SWS sowie Anlage 3).

Studienbereiche/ künstlerische Disziplinen bzw. Teilgebiete	SWS	Studiensemester
<b>A - Musikalisch-künstlerische Studien: künstlerische Disziplinen</b>	<b>insgesamt 50</b>	
A1 - Künstlerisches Instrumentalfach (oder Gesang oder Komposition oder BIL)	8	1 - 8
A2 - Gesang Pflichtfach (§ 6 Abs. 8: 1. u. 2. Sem. 2 x 0,5 SWS + 3. - 6. Sem. 4 x 0,75 SWS)	4	1 - 6
A3 - Sprecherziehung: Rezitation und Rhetorik	2 (x 0,5)	3 - 4
A4 - Chorleitung (4 SWS)/ Kinder- und Jugendchorleitung (2 SWS)	6 (x 0,5)	1 - 4; 7
A5 - Orchesterleitung/ Leitung gemischter Ensembles	2 (x 0,5)	5 - 6
A6 - Klavier Pflichtfach (wenn Klavier in A1: A7 anstelle von A6; § 13 Abs. 3)	2,25	1 - 3
A7 - Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL; § 6 Abs. 9 und § 13 Abs. 3: 4. - 6. Sem. 3 x 0,75 SWS + 7. Sem. Gruppenunterricht 2 x 0,5 SWS)	3,25	4 - 7
A8 - Bandarbeit	4 (x 0,5)	1 - 4
A9 - Musik und Bewegung	2	1 - 2
A10 - Bühnenarbeit: darstellendes Spiel; szenische Interpretation; Ensemblepraxis; evtl. Spielleitung	6 (- 2)	3 - 6
A11 - Musiktheorie: Gehörbildung	4 (x 0,5)	1 - 4
A12 - Musiktheorie: Grundlagen/ Tonsatz (A15: Wahlpflicht)	4,5 oder 6,5	1 - 3; 5 - 7 (A15)
A13 - Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Arrangieren, Instrumentieren, Produzieren; Gruppenimprovisation (1. - 4. Sem. 4 x 1 SWS + 6. - 7. Sem. 2 x 2 SWS, jeweils x 0,5) (in den Tabellen im Anhang 1 und 2: 'Musik schreiben')	8 (x 0,5)	1 - 4; 6 - 7
A14 - Musiktheorie: Didaktik der Musiktheorie	2 (- 2)	6 - 7
A15 - Musikalische Analyse (A12: Wahlpflicht)	2 oder 0	5 - 7 (A12)
Chor (§ 18 Abs. 3: 1. - 6. Sem. 6 x 1 SWS x 0,5)	6 (x 0,5)	1 - 6

<b>B - Musikwissenschaftliche Studien: Teilgebiete (auch § 6 Abs. 11)</b>	<b>SWS (insgesamt 16 oder 18)</b>	<b>Studiensemester</b>
B1 - Methoden und Disziplinen der Musikwissenschaft	2 (- 2)	1 (Modul VII)
B2 - Grundlagen der Musikgeschichte	4	1 - 2 (Module VII und VIII)
B3 - Werk/ Gattung/ Epoche (Vertiefung Musikgeschichte)	2 (+ 2)	3 (Modul VIII, auch 5 - 8 in Modul IX)
B4 - Einführung in die Systematische Musikwissenschaft und in die Musikethnologie	2 (- 2)	4 (Modul X)
B5 - Aspekte der Systematischen Musikwissenschaft (Vertiefung)	2 (+ 2)	5 - 8; Modul VIII (+ Modul IX)

B6 - Musik und Medien (Pflichtveranstaltung)	2	5 - 8 (Modul IX)
B7 - Literatur- und Interpretationskunde	4 (x 0,5)	1 - 4 (Module VII und VIII)

C - Musikpädagogische Studien: Teilgebiete	SWS (insgesamt 12 oder 14)	Studien- semester
C1 - Musikpädagogik/ Musikdidaktik: Intentionen und Konzepte	2 (- 2)	1
C2 - Unterrichtslehre und -beobachtung	2 (- 2)	2
C3 - Theorie und Praxis: Auswertung und Neukonzeption	2 (- 2)	3
C4 - Schulpraktische Studien	0 (§ 10 Abs. 4 LPO)	5 - 6
C5 - Vertiefung auszuwählender Aspekte der Musikpädagogik	6 (+ 2)	4- 8 (Module VIII, IX und XI)

**§ 12**

**Modularer Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium ist modular strukturiert (§ 7 Abs. 1 LPO). Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn SWS Gesamtumfang. In begründeten Fällen kann dieser Rahmen auch unterschritten werden. Neben den im Rahmen dieser Studienordnung angeführten Modulen, die jeweils inhaltlich verwandte künstlerische Disziplinen bzw. Teilgebiete zu einer Einheit zusammenfassen, werden weitere, z. T. interdisziplinäre Module zur Vertiefung angeboten. Letztere können gemäß Studienberatung im Ein-Fach-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen im Bereich der weiteren 65 SWS, die über die grundständig zu studierenden 66 (bzw. 63; § 4 Abs. 2) SWS hinaus zu studieren sind, belegt und angerechnet werden. Die einzelnen interdisziplinären Module werden gesondert über die Informationsmedien der Hochschule angekündigt (auch § 22 Abs. 4).

(2) Weil die Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul gehören, je auf ihre Weise auf die Entwicklung von spezifischen, für eine musikbezogene Lehrtätigkeit im allgemeinbildenden Schulwesen notwendigen Kompetenzen ausgerichtet sind und diese Kompetenzen nur durch Lerntätigkeiten in unterschiedlichen künstlerischen Disziplinen (A) bzw. Teilgebieten (B und C) ausgebildet werden können, gehören z. T. mehrere künstlerische Disziplinen und/ oder Teilgebiete zu einem Modul. Daher sind nur die inhaltlichen Schwerpunkte der Module den drei Studienbereichen A, B und C - den musikalisch-künstlerischen Studien, den musikwissenschaftlichen Studien und den musikpädagogischen Studien (§ 6 Abs. 1) - zuzuordnen.

(3) Eine Ausnahme von der in Absatz 2 formulierten Regel bildet das Modul I: Das "Künstlerische Instrumentalfach bzw. Gesang bzw. Komposition bzw. Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL)" (künstlerische Disziplin A1; § 11) bildet ein Modul für sich. Es umfasst acht SWS und wird mit je einer SWS in jedem der ersten acht Semester unterrichtet.

**§ 13**

**Module**

(1) Die in § 11 aufgeführten 27 Fächer werden mit Blick auf die in § 10 aufgeführten zu entwickelnden Kompetenzen in elf Modulen mit folgender Verteilung der insgesamt 80 SWS gebündelt (die subtrahierten 14 SWS werden gemäß § 4 Abs. 4 bzw. § 11 als erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen "im weiteren Sinne" - angerechnet): Modul I mit 8 SWS, Modul II mit 8,5 SWS, Modul III mit 7 SWS, Modul IV mit 8,5, davon 2 SWS als EW, Modul V mit 7 SWS, Modul VI mit 6, davon 2 SWS als EW, Modul VII mit 7, davon 2 SWS als EW, Modul VIII mit 9 SWS, Modul IX mit 6 SWS, Modul X mit 10, davon 8 SWS als EW und Modul XI mit 2 SWS (plus "Schulpraktische Studien"). (Dies sind insgesamt 79 SWS; zusammen mit den 3 gesondert ausgewiesenen SWS für die Teilnahme am Chor ergeben sich 82 SWS als Summe; die Abweichung von der Zahl 80 SWS ergibt sich aus

den 2 SWS "Pädagogisches Fallseminar", die in Modul X im 2. Semester als erziehungswissenschaftliche Leerveranstaltung "im engeren Sinne" zu studieren sind.)

(2) Es sind sechs Module (I bis VI) mit Schwerpunkt im Bereich A (musikalisch-künstlerische Studien) zu studieren:

**I - Künstlerisches Instrumentalfach bzw. Gesang bzw. Komposition bzw. Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL), 8 SWS (Prüfungsmodul, vgl. die Module IV, V und VI)**

1. bis 8. Semester

- A1

**II - Grundlagen Musikpraxis (I: Grundlagen), 8,5 SWS**

1. und 2. Semester

- A4: Chorleitung (2 x 1 x 0,5 = 1 SWS)

- für Studierende mit Klavier als Künstlerischem Instrumentalfach:

A7: BIL (Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung) (2 x 0,75 = 1,5 SWS) oder

- für Studierende mit BIL (Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung) als Künstlerischem Instrumentalfach (§ 6 Abs. 5): A6: Klavier Pflichtfach (2 x 0,75 = 1,5 SWS) oder

- für Studierende mit anderem Künstlerischem Instrumentalfach: A6: Klavier Pflichtfach (2 x 0,75 = 1,5 SWS)

- A8: Bandarbeit (2 x 0,5 = 1 SWS);

- A11: Gehörbildung (2 x 0,5 = 1 SWS)

- A12: Musiktheorie: Grundlagen/ Tonsatz (2 x 1,5 = 3 SWS)

- A13: Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Jazz/ Pop, Arrangement, Instrumentation (2 x 0,5 = 1 SWS)

**III - Grundlagen Musikpraxis (II: Vertiefung), 7 SWS**

3. und 4. Semester

- A4: Chorleitung (2 x 1 x 0,5 = 1 SWS)

- für Studierende mit Klavier als Künstlerischem Instrumentalfach:

A7: BIL (Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung) (2 x 0,75 = 1,5 SWS) oder

- für Studierende mit BIL (Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung) als Künstlerischem Instrumentalfach (§ 6 Abs. 5): A6: Klavier Pflichtfach (2 x 0,75 = 1,5 SWS) oder

- für Studierende mit anderem Künstlerischem Instrumentalfach: im 3. Semester: A6: Klavier Pflichtfach, im 4. Semester: A7: BIL (Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung), jeweils 1 x 0,75 SWS = 1,5 SWS

- A8: Bandarbeit (2 x 1 x 0,5 = 1 SWS);

- A11: Musiktheorie: Gehörbildung (2 x 1 x 0,5 = 1 SWS)

- A12: Musiktheorie: Tonsatz vor 1900 oder Tonsatz nach 1900 als Wahlpflicht (1,5 SWS im 3. Semester)

- A13: Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Jazz/ Pop, Arrangement, Instrumentation (2 x 1 x 0,5 = 1 SWS)

**IV - Grundlagen Musikpraxis (III: Profilbildung), 8,5 SWS; davon 2 aus EW "im weiteren Sinne": A14 als EW/B (Anlage 3)**

**(neben den Modulen V und VI mögliches Prüfungsmodul, vgl. Modul I)**

5. bis 7. Semester

- A4 (7. Semester, im Block): Kinder- und Jugendchorleitung (2 x 1 x 0,5 = 1 SWS)

- A5 (5./6. Semester): Orchesterleitung/ Leitung gemischter Ensembles (2 x 1 x 0,5 = 0,5 SWS)

- für Studierende mit Klavier als Künstlerischem Instrumentalfach: A7: BIL (Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung) im 5./6. Semester (2 x 0,75 = 1,5 SWS) *oder*

- für Studierende mit BIL (Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung) als Künstlerischem Instrumentalfach (§ 6 Abs. 5): A6: Klavier Pflichtfach im 5.6. Semester (2 x 0,75 = 1,5 SWS) *oder*

- für Studierende mit anderem Künstlerischem Instrumentalfach:

A6: Klavier Pflichtfach im 5./6. Semester

- A7: BIL (Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung) im Gruppenunterricht (2 x 0,5 = 1 SWS)

- A13: Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Jazz/ Pop, Arrangement, Instrumentation (2 x 1 x 0,5 = 1 SWS)

- A13: Musiktheorie: Gruppenimprovisation (2 x 1 x 0,5 = 1 SWS)

- A14: Musiktheorie: Didaktik der Musiktheorie/ Gruppenimprovisation (2 SWS)

#### **V - Stimme, 7 SWS**

**(neben Modul I - in Verbindung mit Modul VI - mögliches Prüfungsmodul, vgl. Modul I)**

1. bis 6. Semester

- A2: Gesang Pflichtfach (1. und 2. Semester: 2 x 0,5 SWS Gruppenunterricht; 3. - 6. Semester: 4 x 0,75 SWS Einzelunterricht = 4 SWS insgesamt)

- A3: Sprecherziehung: Rezitation und Rhetorik (2 x 0,5 = 1 SWS im 3. und 4. Semester)

plus

- A10: Bühnenarbeit I (Schauspiel) (2 x 1 = 2 SWS im 3. und 4. Semester)

Eine Kooperation zwischen den künstlerischen Disziplinen Sprecherziehung und Bühnenarbeit (I) ist im 3. und 4. Semester möglich.

**VI - Musik und Bewegung/ Bühnenarbeit/ Ensemblepraxis, 6 SWS;** davon 2 aus EW "im weiteren Sinne": A10 als EW/D (Anlage 3)

**(neben Modul I - in Verbindung mit Modul V - mögliches Prüfungsmodul, vgl. Modul I)**

1. und 2. sowie 5. und 6. Semester

- A9: Musik und Bewegung (2 x 1 = 2 SWS)

- A10: Bühnenarbeit II: darstellendes Spiel, szenische Interpretation, evtl. Spielleitung (2 x 1 = 2 SWS)

- A10: Bühnenarbeit III: Konzert- bzw. Bühnenprojekt/ Ensemblepraxis (2 x 1 SWS)

**(3)** Wenn nicht Klavier oder Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) als künstlerisches Instrumentalfach A1 gewählt wurde, ist in den Modulen II, III und IV die künstlerische Disziplinen A6: Klavier Pflichtfach im 1. bis 3. Semester und die künstlerische Disziplin A7: Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) im 4. bis 6. Semester im Einzelunterricht und im 7. Semester im Gruppenunterricht zu studieren.

**(4)** Studierende müssen insgesamt 4 SWS in Form von Projekten studieren, und zwar mit je 2 SWS in den Modulen IV und VI:

- im Rahmen des Moduls IV ist im 6. und 7. Semester Musik zu schreiben und in Verbindung mit einer medialen Produktion aufzuführen (A13: Musiktheorie: Komponieren/ Arrangieren/ Instrumentieren/ Produzieren; 2 SWS). Studierende, die im Sinne des § 19 Abs. 2 die künstlerische Disziplin A13 als eine der zur Fachpraktischen Prüfung gehörenden Disziplinen gewählt haben, legen die Prüfung in dieser Disziplin am Ende des 7. Semesters im Rahmen der Projektpräsentation ab;

- im Rahmen des Moduls VI findet im 5. und 6. Semester ein Konzert- bzw. Bühnenprojekt statt, in dem Ensemblepraxis eine gewichtige Rolle spielt (A10: Bühnenarbeit II: darstellendes Spiel; szenische Interpretation; evtl. Spielleitung und Bühnenarbeit III: Konzert- bzw. Bühnenprojekt/ Ensemblepraxis; 2 SWS). Studierende, die im Sinne des § 19 Abs. 2 die künstlerische Disziplin A10 als eine der zur Fach-

praktischen Prüfung gehörenden Disziplinen gewählt haben, legen die Prüfung in dieser Disziplin am Ende des 6. Semesters im Rahmen der Projektpräsentation ab.

**(5)** Es sind drei Module (VII bis IX) mit Schwerpunkt im Bereich B (musikwissenschaftliche Studien) zu studieren:

**VII - Musik interpretieren (I: Grundlagen), 7 SWS,** davon 2 aus EW "im weiteren Sinne": B1 als EW/C (Anlage 3)

1. und 2. Semester

- B1: Methoden und Disziplinen der Musikwissenschaft (angerechnet als EW-Veranstaltung "im weiteren Sinne"): 1 x 2 SWS

- B2: Grundlagen der Musikgeschichte: 2 x 2 = 4 SWS

- B7: Literatur- und Interpretationskunde: 2 x 0,5 = 1 SWS

**VIII - Musik interpretieren (II: Vertiefung unter Berücksichtigung didaktischer Analyse von Musik), 9 SWS,** davon 2 aus EW "im weiteren Sinne": B4 als EW/B (Anlage 3)

3. bis 6. Semester

**(Prüfungsmodul, vgl. Modul IX)**

- A12: Musiktheorie: Tonsatz vor 1900 oder Tonsatz nach 1900

oder A15: Musiktheorie: Musikalische Analyse als Wahlpflicht: 2 SWS

- B3: Werk/ Gattung/ Epoche (Vertiefung Musikgeschichte): 2 SWS

- B5: Aspekte der Systematischen Musikwissenschaft (Vertiefung zu B4: Einführung in die Systematische Musikwissenschaft und in die Musikethnologie aus Modul X im 4. Semester): 2 SWS im 5. Semester, aus EW im weiteren Sinne)

- B7: Literatur- und Interpretationskunde: 2 x 0,5 = 1 SWS im 3. und 4. Semester

- C5: Vertiefung auszuwählender Aspekte der Musikpädagogik: 1 x 2 SWS

**IX - Musik interpretieren (III: Profilbildung), 6 SWS**

**(Prüfungsmodul, vgl. Modul VIII)**

5. - 8. Semester

- im Falle der Schwerpunktsetzung (Profilbildung) in B:

B6: Musik und Medien: 2 SWS als Pflichtseminar und ein weiteres Seminar aus B3 (Werk/ Gattung/ Epoche Vertiefung Musikgeschichte) oder aus B5 (Aspekte der Systematischen Musikwissenschaft): 2 SWS *plus*

C5: Vertiefung auszuwählender Aspekte der Musikpädagogik: 2 SWS

- im Falle der Schwerpunktsetzung (Profilbildung) in C:

2 Seminare aus C5: Vertiefung auszuwählender Aspekte der Musikpädagogik: 2 x 2 = 4 SWS *plus*

B4: Musik und Medien (Pflichtseminar): 2 SWS

**(6)** Es sind zwei Module (X und XI) mit Schwerpunkt im Bereich C (musikpädagogische Studien) zu studieren:

**X - Sich didaktisch positionieren, 10 SWS,** davon 8 aus "EW im weiteren Sinne" (C1 als EW/A; C2 als EW/E; C3 als EW/D; B4 als EW/B; vgl. Anlage 3) und 2 aus EW "im engeren Sinne": Pädagogisches Fallseminar (2 SWS Allg. Didaktik)

1. bis 4. Semester

(keine MuPäd-SWS aus den 66 SWS des Faches Musik)

- B4: Einführung in die Systematische Musikwissenschaft (2 SWS; fortzusetzen im 5. Semester durch B5 in Modul VIII)

- C1: Musikpädagogik/ Musikdidaktik: Intentionen und Konzepte (2 SWS) (Kenntnis und begründete Bewertung bzw. Einschätzung musikdidaktischer Konzeptionen)

Als Vorbereitung auf das vierwöchige Blockpraktikum zwei Veranstaltungen im 2. Semester:

- C2: Unterrichtslehre und -beobachtung (2 SWS)

- E2 gemäß EW-Studienordnung: Pädagogisches Fallseminar (2 SWS)

Im 3. Semester:

- C3: Theorie und Praxis: Auswertung und Neukonzeption (2 SWS): musikpädagogisches Fallseminar zur Auswertung des Blockpraktikums und als Vorbereitung für die Schulpraktischen Studien (C4) im 5. und 6. Semester in Modul XI

**XI - Musikunterricht reflektieren, 2 (bzw. 6; s. u.) SWS**

**(Prüfungsmodul)**

5. bis 8. Semester

- C4: Schulpraktische Studien: 10 Wochen, verteilt auf 2 Semester in Form von 2 x 2 SWS begleitendem Seminar, zählen nicht zu den 66 SWS des Faches Musik (§ 10 Abs. 4 LPO)

- C5: Musikpädagogik/ Musikdidaktik (2 SWS, forschungsbezogenes Seminar)

**§ 14****Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen bzw. für Module**

**(1)** Studierende können an den Lehrveranstaltungen der im dritten Semester beginnenden Module nur dann teilnehmen, wenn sie zuvor die Orientierungsprüfung am Ende des 2. Semesters bestanden haben (§ 15 Abs. 6; vgl. auch die Bestimmungen für die Aufnahme des Ein-Fach-Studiums Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 17 Abs. 2 und § 22 Abs. 1).

**(2)** Studierende können an den Lehrveranstaltungen der Module des Hauptstudiums nur dann teilnehmen und die jeweiligen Modulprüfungen ablegen, wenn sie zuvor das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen, d.h. die Zwischenprüfung, die in der Regel am Ende des 4. Semesters stattfindet, bestanden haben.

**(3)** Im Einzelnen gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für weiterführende Module (Vertiefungs- und Profilbildungsmodule):

Modul ...	III	setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls... II,
	IV	III,
	VI	V,
	VIII	VII,
	XI	X

voraus.

**§ 15****Abschlussprüfungen künstlerischer Disziplinen, Studiennachweise und Leistungsnachweise**

**(1)** Abschlussprüfungen künstlerischer Disziplinen werden in folgenden Formen erbracht:

- Vorspiel (Instrumente in A1, A6, A7 und A8), Vorsingen und Vorsprechen (A2 und A3), Dirigieren (A4 und A5)

- regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an praktischen Übungen während des Semesters sowie Darbietungen auf der Bühne (A9 und A10)

- schriftliche Prüfung oder Testreihe oder mündliche Prüfung (Gehörbildung: A11)

- Vorlage einer Sammlung schriftlicher Tonsatzarbeiten (Mappe) (A12) oder von Partituren (Komposition als A1)

- mediale Präsentationen im Bereich des Arrangierens, Instrumentierens und Produzierens; Darbietung einer Gruppenimprovisation (A13); mediale Präsentationen von Kompositionen (Komposition als A1)

- schriftliche Prüfung und/ oder Lehrprobe (A14)

- schriftliche Analyse-Hausarbeit (A15)

**(2)** In den Modulen mit Schwerpunkt in den musikwissenschaftlichen Studien - also in den Modulen VII, VIII und IX - und in den Modulen mit Schwerpunkt in den musikpädagogischen Studien - d.h. in den Modulen X und XI - sind Studiennachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module zu erbringen. Diese werden in folgenden Formen erbracht:

a) Referat,

b) schriftliche Ausarbeitung oder Mappe (häusliche Arbeit),

c) mündliche Prüfung,

d) Fallpräsentation unter Berücksichtigung der beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven,

e) Portfolio,

f) studienbegleitender (schriftlicher) Test

g) Kolloquium,

h) schriftlich vorbereitete Seminarbeiträge,

i) Kurzreferat bzw. Bericht und

j) Protokoll.

Die qualifizierten Studiennachweise a) bis g) gelten als 'qualifizierte Studiennachweise', deren Erstellung aufwendiger ist als im Falle der 'einfachen Studiennachweise' h) bis j) (§ 20 Abs. 1 und 5). In der Gruppe der 'qualifizierten Studiennachweise' a) bis g) gelten das Referat (a), die schriftliche Ausarbeitung oder Mappe (häusliche Arbeit; b), die mündliche Prüfung (c), die Fallpräsentation unter Berücksichtigung der beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven (d) und das Portfolio (e) als 'qualifizierte Studiennachweise mit gehobenem Aufwand', der studienbegleitende (schriftliche) Test (f) und das Kolloquium (g) dagegen als 'qualifizierte Studiennachweise mit geringem Aufwand'.

**(3)** Ein Modul wird entweder durch eine Prüfung oder durch mehrere Teilprüfungen abgeschlossen. Im Falle des Modulabschlusses durch mehrere Teilprüfungen wird die Gesamtnote des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten gebildet. Die bestandene Prüfung wird mit einem Leistungsnachweis dokumentiert. Im Einzelnen sind folgende Prüfungen und Prüfungsformen in den elf Modulen vorgesehen:

I - Künstlerisches Instrumentalfach bzw. Gesang bzw. Komposition bzw. Blattspiel/ Improvisation bzw. Liedbegleitung (BIL): 30minütiges Vorspiel bzw. Vorsingen bzw. Aufführung einer eigenen Komposition mit Erläuterungen;

II - Grundlagen Musikpraxis (I: Grundlagen): a) instrumentale Darbietung mit selbst geschriebenem Musikstück (A1/ A12/ A13); b) 10minütiges Chordirigat (A4); c) 10minütige Prüfung im klavierpraktischen Bereich der Musiktheorie (A6 - bzw. A1 - / A12/ A13) - die Teilprüfung (c) findet am Ende des 2. Semesters als Teil der Orientierungsprüfung (§ 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 2) statt; d) Bandarbeit (A8): Teilnahme (Testat)

III - Grundlagen Musikpraxis (II: Vertiefung): wie Modul II, aber im Rahmen der Zwischenprüfung am Ende des 4. Semesters, also a) 10minütige instrumentale Darbietung mit selbst geschriebenem Musikstück nebst Erläuterung (A1/ A12/ A13); b) 20minütiges Chordirigat (A4); c) 10minütige Prüfung im klavierpraktischen Bereich der Musiktheorie (A6 - bzw. A1 - / A12/ A13); d) Bandarbeit (A8): Teilnahme (Testat);

falls nicht Klavier als künstlerische Disziplin A1 gewählt wurde, wird das Studium des Pflichtfachs Klavier (A6) am Ende des 3. Semesters durch ein 15minütiges Vorspiel abgeschlossen (§ 6 Abs. 9);

IV - Grundlagen Musikpraxis (III: Profilbildung): a) ca. fünfminütige instrumentale und/ oder vokale Darbietung mit selbst geschriebenem Musikstück nebst Erläuterungen (A1/ A12/ A13); b) 20minütiges Chordirigat (A4); am Ende des 4. Semesters; c) 20minütige Orchester- bzw. Ensembleleitung (A5) am Ende des 6. Semesters; d) das Studium der künstlerischen Disziplin Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL, A7) wird am Ende des 6. Semesters durch eine 20minütige Prüfung abgeschlossen, falls diese Disziplin nicht als künstlerisches Instrumentalfach A1 gewählt wurde (§ 6 Abs. 5); falls die künstlerische Disziplin Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) als künstlerische Disziplin A1 gewählt wurde (§ 6 Abs. 5), wird das Pflichtfach Klavier (A6) am Ende des 6. Semesters durch ein 20minütiges Vorspiel abgeschlossen; e) ca. 5- bis 10minütige Gruppenimprovisation mit anschließender fünfminütiger Reflexion am Ende des 7. Semesters (A7, BIL im Gruppenunterricht); f) ca. 5- bis 10minütige mediale Präsentation eines selbst erstellten Musikstücks nebst Erläuterungen (A13); g) ca. 5- bis 10minütige Gruppenimprovisation im Zusammenhang mit ca. 5- bis 10minütiger Reflexion (A13); h) mindestens 20minütige Lehrprobe zu einem musiktheoretischen Gegenstand am Ende des 7. Semesters (A14).

Die Profilbildung ergibt sich aus dem gewählten Genre bzw. der gewählten musikalischen Gattung im Rahmen der künstlerischen Disziplin A13 (Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Arrangieren, Instrumentieren, Produzieren; Gruppenimprovisation) so-

wie aus dem für die musiktheoretische Unterrichtspraxis gewählten Gegenstand im Rahmen der künstlerischen Disziplin A14 (Musiktheorie: Didaktik der Musiktheorie);

V - Stimme: 20minütiges Vorsingen als Abschluss des Pflichtfachs Gesang (A2) am Ende des 6. Semesters, falls Gesang nicht als künstlerische Disziplin A1 gewählt wurde (ggf. im Rahmen des zu Modul VI gehörigen Bühnenprojekts); ca. 5 – 10minütiges Vorsprechen zweier gattungsmäßig unterschiedlicher Texte am Ende des 4. Semesters (A3);

VI - Musik und Bewegung/ Bühnenarbeit/ Ensemblepraxis: 20minütige Abschlusspräsentation eines Bühnenprojekts, das aus musikalischen und darstellerischen Komponenten besteht; Ende des 6. Semesters;

VII - Musik interpretieren (I: Grundlagen): schriftliche Tests in Musikgeschichte (B2) am Ende des 1. und des 2. Semesters; Tonsatz-Mappe (A12); Kolloquium zur Kontextualisierung vorgegebener Musikstücke unter Berücksichtigung des erarbeiteten Hörrepertoires (B7); der schriftliche Test in B2 (Grundlagen der Musikgeschichte) ist Teil der Orientierungsprüfung (§ 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 3);

VIII - Musik interpretieren (II: Vertiefung unter Berücksichtigung didaktischer Analyse von Musik; auch § 20 Abs. 1) und

IX - Musik interpretieren (III: Profilbildung): schriftliche Ausarbeitung in häuslicher Arbeit, ferner mündliche oder schriftliche Prüfung als Teil des Staatsexamens (Abs. 7 und § 21 Abs. 3);

X - Sich didaktisch positionieren: 15minütige Fallpräsentation, die sich auf das vierwöchige Praktikum nach dem 2. Semester (§ 16 Abs. 2) bezieht und die beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven berücksichtigt, am Ende des 4. Semesters als Teil der Zwischenprüfung (§ 14 Abs. 2);

XI - Musikunterricht reflektieren: ca. 30minütige Präsentation eines Portfolios (i. S. einer gestalteten multimedialen Einheit), in dem Musikunterricht reflektiert wird (hier können auch Teile schriftlicher Ausarbeitungen aus Seminaren eingehen) mit anschließendem ca. 15minütigem Kolloquium oder 45minütige mündliche Prüfung als Teil des Staatsexamens (Abs. 7 und § 21 Abs. 3).

**(4)** Jede bzw. jeder Studierende hat ein Studienbuch zu führen. Alle Lehrveranstaltungen sind von den Studierenden durch Eintrag in das Studienbuch und durch Testate zu belegen.

**(5)** Jede oder jeder Studierende hat darüber hinaus eine ausführliche Dokumentation zur individuellen Lerngeschichte (Fließtext) anzufertigen, die im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium gemäß §19 LPO vorzustellen und zu diskutieren ist.

**(6)** Die Folkwang Hochschule stellt vor den zum Ersten Staatsexamen gehörigen Prüfungen Bescheinigungen aus, die als Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung gelten. Hierbei sind die im Prüfungsamt aushängenden Anmeldekorridore zu berücksichtigen. Die Bescheinigungen werden nur ausgestellt, wenn

a) die Prüfungen zu den Modulen mit mindestens "ausreichend" bestanden wurden, die als Voraussetzung zur Teilnahme an jenen Modulen gelten, auf deren Gesamtheit sich die Prüfungen des Ersten Staatsexamens beziehen (§ 14 Abs. 3 sowie § 15 Abs. 3: Module III, V, VII und X),

b) die Zwischenprüfung (§ 18) bestanden wurde und

c) alle zum jeweiligen examensrelevanten Modul gehörigen Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht wurden. Der Erfolg wird durch die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Abschlussprüfungen künstlerischer Disziplinen und einfachen bzw. qualifizierten Studiennachweise nachgewiesen.

Das Nähere regeln §§ 20 und 21 LPO.

**(7)** Zum "fachwissenschaftlichen" (hier: musikwissenschaftlichen) Examen gehören eine schriftliche und eine mündliche Prüfung, und zwar mit wahlweiser Zuordnung zu Modul VIII am Ende des 6. Semesters und zu Modul IX im 9. Semester ("erste" und "zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches" gemäß § 36 Abs. 1 LPO); §

21 Abs. 3. Als "fachdidaktische" (hier: musikdidaktische) Prüfung ("Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches" gemäß § 36 Abs. 1 LPO; § 21 Abs. 3) ist eine 45minütige mündliche Prüfung zu absolvieren, die sich auf die Inhalte des Moduls XI in seiner Gesamtheit bezieht.

**(8)** Die Zulassung zum Erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium setzt neben den in der LPO festgesetzten Prüfungsteilleistungen (§§ 13 – 18 LPO) auch den erfolgreichen Abschluss aller in dieser Studienordnung formulierten Studienauflagen für das Hauptstudium voraus (hier die § 16 Abs. 2 Buchst. b), § 19 und § 20).

## § 16

### Schulpraktische Studien

**(1)** Schulpraktische Studien sind Bestandteil des Lehramtsstudiengangs. Durch sie sollen die Studierenden in Verfahren der Unterrichtsbeobachtung, -planung und -realisierung eingeführt werden. Ferner soll ihnen damit die Möglichkeit gegeben werden, eigene Kompetenzen unter den Bedingungen der Schulwirklichkeit zu erproben.

**(2)** Schulpraktische Studien finden im Grund- und im Hauptstudium statt, und zwar

a) gemäß § 10 Abs. 3 LPO in Form eines vierwöchigen Blockpraktikums (Besuch von etwa 40 Unterrichtsstunden während vier Unterrichtswochen, in der Regel zwischen dem 2. und 3. Studiensemester) sowie

b) in Form von Hospitationen und Unterrichtsversuchen in verschiedenen Klassenstufen im Rahmen von semesterbegleitenden Tagespraktika sowie in Verbindung mit einem integrierten Seminar (C4 während zwei Semestern des Hauptstudiums, in der Regel im 5. und 6. Studiensemester). In diesen Tagespraktika und in diesem Seminar realisieren sich gemäß § 10 Abs. 4 LPO die "mindestens zehn Wochen" umfassenden Praktika, die während des Hauptstudiums durchzuführen sind.

**(3)** Auf das vierwöchige Blockpraktikum des Grundstudiums bezieht sich die Fallpräsentation unter Berücksichtigung der beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven (musikpädagogische, musikwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Perspektive), die als Abschlussprüfung des Moduls X (Sich didaktisch positionieren) am Ende des 4. Semesters als Teil der Zwischenprüfung (§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3 sowie § 18) fungiert. In die Präsentation des Musikunterrichts reflektierenden Portfolios (mit anschließendem Kolloquium), die - neben der 45minütigen mündlichen Prüfung - als Abschlussprüfung des Moduls XI (Musikunterricht reflektieren) gewählt werden kann (§ 15 Abs. 3), können Dokumentationen eingehen, die im Rahmen der semesterbegleitenden Tagespraktika des Hauptstudiums angefertigt wurden.

**(4)** Die Teilnahme am Blockpraktikum des Grundstudiums wird von der besuchten Schule bestätigt. Die Bescheinigung über die Teilnahme an den semesterbegleitenden Tagespraktika des Hauptstudiums wird von der Hochschule ausgestellt. Nachzuweisen sind drei Unterrichtsversuche während des Hauptstudiums, von denen einer in einem Kurs der gymnasialen Oberstufe zu absolvieren ist.

## § 17

### Orientierungsprüfung

**(1)** Am Ende des zweiten Studiensemesters findet eine Orientierungsprüfung statt, die aus Teilen der Abschlussprüfungen zu den Modulen II und VII besteht. Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist der mindestens "ausreichende" Abschluss jedes Prüfungsteils.

**(2)** Die Orientierungsprüfung dient zudem als Zulassungsprüfung zum Ein-Fach-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 14 Abs. 1 und § 22 Abs. 1).

**(3)** Die Orientierungsprüfung umfasst Teilprüfungen in folgenden künstlerischen Disziplinen bzw. Teilgebieten: 10minütige Prüfung im klavierpraktischen Bereich der Musiktheorie (A6 - bzw. A1 -/ A12/



A13; Modul II); Klausur oder Testreihe oder 10minütige mündliche Prüfung in Musiktheorie: Gehörbildung (A11; Modul II) und studienbegleitender Test in Musikgeschichte (B2; Modul VII).

### § 18

#### Grundstudium, Zwischenprüfung

(1) Am Ende des vierten Semesters findet eine studienbegleitende Zwischenprüfung statt. Durch sie wird das Grundstudium abgeschlossen. Sie ist bestanden, wenn die dafür vorgesehenen Tests und "qualifizierten Studiennachweise" erworben wurden. Über die bestandene Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können in der Regel nur nach bestandener Zwischenprüfung besucht werden.

(2) Im Grundstudium sind über die regelmäßige Teilnahme an den ordnungsgemäß vorgesehenen und zu den Modulen I, II, III, V, VII, VIII und X gehörigen Lehrveranstaltungen hinaus folgende Leistungen im Rahmen der Zwischenprüfung zu erbringen:

- Es findet eine 15minütige Prüfung im künstlerischen Instrumentalfach bzw. Gesang bzw. Komposition bzw. Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) (A1) statt.

- Die künstlerische Disziplin Musiktheorie: Gehörbildung (A11) wird zusätzlich zur Orientierungsprüfung (§ 17 Abs. 3) auch im Rahmen der Zwischenprüfung durch eine Klausur oder eine Testreihe oder eine 15minütige mündliche Prüfung am Ende des 4. Semesters (Modul III) geprüft.

- In den künstlerischen Disziplinen Musiktheorie: Tonsatz (A12, 3. Studiensemester) und Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Arrangieren, Instrumentieren, Produzieren (A13, 4. Studiensemester, hier noch ohne Gruppenimprovisation; Modul IV) ist jeweils eine Arbeit (Mappe und/ oder mediale Präsentation) als Prüfungsleistung der Zwischenprüfung zu erstellen.

- Im Studienbereich 'musikwissenschaftliche Studien' (B) ist ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' im Teilgebiet B3 (Modul VIII) durch eine schriftliche Ausarbeitung in häuslicher Arbeit als Teil der Zwischenprüfung zu erbringen.

- Im Studienbereich 'musikpädagogische Studien' (C) ist im Rahmen eines musikpädagogischen Seminars oder in einer der musikpädagogischen, ergänzenden Lehrveranstaltungen im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums (Erziehungswissenschaft "im weiteren Sinne" im Sinne gemäß § 4 Abs. 4) ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' durch eine schriftliche Ausarbeitung in häuslicher Arbeit zu erbringen, ferner ein 'qualifizierter Studiennachweis mit geringem Aufwand' im Sinne des § 15 Abs. 2 (hier die Buchstaben f bzw. g) in einem der Teilgebiete C1, C2 oder C3. Ferner ist eine Fallpräsentation unter Berücksichtigung der beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven (vgl. § 16 Abs. 3) zu erstellen.

- Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung (auch § 15 Abs. 3, hier insbesondere die Angaben zu den Modulen III und X).

(3) Die Teilnahme am Chor bzw. an den Chören ist obligatorisch. Die Teilnahme wahlweise am Hochschulchor oder am Kammerchor im Grundstudium wird mit insgesamt 2 SWS im Grundstudium (je Semester 0,5 SWS) testiert. Für das 5. und 6. Semester wird die Teilnahme wahlweise am Hochschulchor, am Kammerchor, am Musicalchor oder an der Schola mit einer weiteren SWS (5. und 6. Semester jeweils 0,5 SWS) testiert.

### § 19

#### Fachpraktische Prüfung

(1) Die Fachpraktische Prüfung schließt das Studium der künstlerischen Disziplinen ab. Sie besteht aus drei Prüfungen, die so zu gestalten sind, dass sie sowohl die jeweils praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfassen (§ 18 Abs. 2 LPO). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Prüfungen:

a) obligatorisch aus der 30minütigen Abschlussprüfung zu Modul I: Künstlerisches Instrumentalfach oder Gesang oder Komposition oder

Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) am Ende des 8. Semesters;

b) obligatorisch aus der Abschlussprüfung zu einer künstlerischen Disziplin aus Modul IV: Grundlagen Musikpraxis, die im 6. oder 7. Semester unterrichtet wird (soweit sie nicht mit der gewählten künstlerischen Disziplin A1 identisch sind). Es kann also eine der folgenden Prüfungen gewählt werden:

- zwanzigminütige Prüfung wahlweise in Klavier Pflichtfach (A6) oder in Blattspiel/Improvisation/ Liedbegleitung (A7) am Ende des 6. Semesters, soweit diese Disziplinen nicht als A1 studiert wurden (die § 15 Abs. 3 unter e) erwähnte ca. 5- bis 10minütige Gruppenimprovisation mit anschließender fünfminütiger Reflexion am Ende des 7. Semesters - A7, BIL im Gruppenunterricht - kann nicht als fachpraktische Prüfung gewählt werden; vgl. dagegen den übernächsten Spiegelstrich);

- zwanzigminütige Prüfung in Orchesterleitung/ Leitung gemischter Ensembles (A5);

- Prüfung in Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Arrangieren, Instrumentieren, Produzieren (A13) anhand einer 5- bis 10minütigen vorbereiteten medialen Präsentation bzw. eines entsprechenden Projekts, jeweils nebst Erläuterungen (§ 13 Abs. 4: Projekt) oder ca. 5- bis 10minütige Gruppenimprovisation als kommentierte Darbietung (ca. 5 bis 10 Minuten Reflexion; A13) oder zwanzigminütige Prüfung in Musiktheorie: Didaktik der Musiktheorie (A14) in Form eines Kolloquiums oder einer mündlichen Prüfung. Der auf die Prüfung vorbereitende Unterricht in A13 kann auch - nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten - im Einzelunterricht erfolgen.

c) Die Fachpraktische Prüfung besteht schließlich aus einer weiteren 20minütigen Abschlussprüfung zu einer künstlerischen Disziplin, die entweder zu Modul V: Stimme oder zu Modul VI: Musik und Bewegung/ Bühnenarbeit/ Ensemblepraxis gehört und am Ende des 6. Semesters abgeschlossen wird, also zum Pflichtfach Gesang (A3) durch 20minütiges Vorsingen oder zum Pflichtfach Bühnenarbeit (A10) durch eine 20minütige Abschlusspräsentation eines Bühnenprojekts, das aus musikalischen und darstellerischen Komponenten besteht. Als dritte Prüfung kann auch die Abschlussprüfung einer weiteren künstlerischen Disziplin aus Modul IV (s.o., b) gewählt werden.

(2) Die Wahl der Abschlussprüfungen, die Teile der Fachpraktischen Prüfung sind (Abs. 1, b und c), ist durch die Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Gesamtnote der Fachpraktischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel der drei absolvierten Teilprüfungen gebildet (§ 18 Abs.3 LPO).

### § 20

#### Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind 'qualifizierte Studiennachweise' im Rahmen der Module VIII, IX und XI zu erbringen (§ 15 Abs. 2):

- Zum Abschluss des Moduls VIII ist ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' in der künstlerischen Disziplin A12: Musiktheorie: Tonsatz vor 1900 oder nach 1900 oder in der künstlerischen Disziplin A15: Musiktheorie: Analyse erforderlich, der durch eine in häuslicher Arbeit erstellte Mappe (A12) oder eine in häuslicher Arbeit erstellte schriftliche Ausarbeitung (A15) erbracht wird.

- Zum Abschluss des Moduls IX sind zwei 'qualifizierte Studiennachweise mit gehobenem Aufwand' erforderlich:

- ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' aus dem vertieft studierten Teilgebiet, also entweder aus dem Bereich der "musikwissenschaftlichen Studien" (B) oder aus dem Bereich der "musikpädagogischen Studien" (C);

- ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' aus dem Bereich, dem das im Rahmen des Moduls IX vertieft studierte Teilgebiet nicht entstammt.

- Zum Abschluss des Moduls XI ist ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' zum Teilgebiet C4 erforderlich. Er wird im Rahmen des in die schulpraktischen Studien integrierten Seminars durch drei Unterrichtsversuche mit ausführlicher schriftlicher Vorbereitung und Auswertung erbracht. Einer dieser Unterrichtsversuche muss in einem Kurs der gymnasialen Oberstufe durchgeführt worden sein (§ 10 Abs. 4 LPO).

**(2)** Außer den 'qualifizierten Studiennachweisen mit gehobenem Aufwand' ist im Bereich der "musikwissenschaftlichen Studien" (hier in einem der Teilgebiete B3, B5 oder B6) und im Bereich der "musikpädagogischen Studien" (hier im Teilgebiet C5) je ein weiterer 'qualifizierter Studiennachweis mit geringem Aufwand' zu erbringen (§ 15 Abs. 2 Buchstabe f bzw. g).

**(3)** Die qualifizierten Studiennachweise werden aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt.

**(4)** Die Regelungen für die weiteren 'qualifizierten Studiennachweise', die im Rahmen des Ein-Fach-Studiengangs erbracht werden müssen, sind § 22 Abs. 7 zu entnehmen.

## § 21

### Meldung zur Ersten Staatsprüfung und Wahl der Teilgebiete

**(1)** Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu richten, und zwar in der Regel im Anschluss an das 7. Studiensemester. Die Form des Antrags ist in § 20 Abs. 3 LPO geregelt. § 22 LPO enthält eine Freiversuchs-Regelung: In der Regelstudienzeit absolvierte mündliche oder schriftliche Prüfungen können auf Antrag zur Verbesserung der Note einmal wiederholt werden. Die Zulassung für die Prüfung im anderen Unterrichtsfach wird gesondert ausgesprochen. § 22 LPO sind auch die Regelungen zum Rücktritt zu entnehmen.

**(2)** Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 20 LPO erfüllt, muss die Meldung zur Prüfung dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen (§ 21 Abs. 3 LPO). Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- Der regelmäßige Besuch der erforderlichen Lehrveranstaltungen muss im Studienbuch dokumentiert sein (§ 15 Abs. 5).

- Die künstlerischen Disziplinen, die nicht Teil der Fachpraktischen Prüfung sind, müssen hochschulintern abgeschlossen sein (§ 15 Abs. 1 und 3).

- Die erfolgreiche Absolvierung jener Teile der Fachpraktischen Prüfung ist nachzuweisen, die bereits im 6. Studiensemester (Prüfungsleistungen aus den Modulen V oder VI) oder/ und im 7. Studiensemester (Prüfungsleistungen aus Modul IV) absolviert wurden (§ 19 Abs. 1, Buchstaben b und c).

Es sind vorzulegen:

- die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung gemäß § 18 Abs. 1,

- alle 'qualifizierten Studiennachweise' des Hauptstudiums gemäß § 20 Abs. 1, 2 und 4,

- die Bescheinigung über die schulpraktischen Studien (§ 16 Abs. 4),  
- der Nachweis über die Teilnahme am Chor bzw. an den Chören (§ 18, Abs. 3).

**(3)** Die Staatliche Prüfung im Fach Musik umfasst die folgenden Prüfungsteile:

- Fachpraktische Prüfung (§ 19);

- schriftliche Hausarbeit (3 Monate Bearbeitungszeit). Das Thema muss in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul gemäß § 7 Abs. 2 LPO erwachsen sein, d. h. es bezieht sich im Fach Musik entweder auf das Modul VIII oder das Modul IX oder das Modul XI. Die schriftliche Hausarbeit kann im Fach Musik, im anderen Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden (§ 36 Abs. 1, Punkt 8 LPO).

- schriftliche Arbeit(en) unter Aufsicht (4stündige Klausur; die Aufgaben beziehen sich auf die Inhalte des gesamten zu prüfenden Moduls; § 14 Abs. 2 LPO):

- zum "fachwissenschaftlichen" (hier: musikwissenschaftlichen) Examen ("erste" und "zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches" gemäß § 36 Abs. 1 LPO) gehören eine vierstündige schriftliche und eine 45minütige mündliche Prüfung, und zwar mit wahlweiser Zuordnung als Abschluss von Modul VIII am Ende des 6. Semesters und als Abschluss von Modul IX im 9. Semester (§ 15 Abs. 3 und 7);

- die "fachdidaktische" (hier: musikdidaktische) Prüfung ("Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches" gemäß § 36 Abs. 1 LPO) wird wahlweise in Form einer ca. 30minütigen Präsentation eines Portfolios (i. S. einer gestalteten multimedialen Einheit), in dem Musikunterricht reflektiert wird, mit anschließender ca. 15minütigem Kolloquium abgelegt (hier können auch Teile schriftlicher Ausarbeitungen aus Seminaren eingehen) oder in Form einer 45minütigen mündlichen Prüfung (§ 15 Abs. 3 und 7).

Sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfungsform muss im Zwei-Fächer-Studiengang also je einmal gewählt werden (§ 22 Abs. 7, hier die entsprechenden Regelungen zum Ein-Fach-Studiengang).

## § 22

### Ein-Fach-Studium Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen

**(1)** Gemäß § 35 Abs. 1 LPO kann auch anstelle von zwei Unterrichtsfächern nur das Unterrichtsfach Musik studiert werden. Die Zulassung zum Ein-Fach-Studium erfolgt an der Folkwang Hochschule im Rahmen der Orientierungsprüfung am Ende des 2. Studiensemesters (§ 17), und zwar aufgrund des Nachweises mindestens "guter" Leistungen in folgenden künstlerischen Disziplinen bzw. Teilgebieten (§ 17 Abs. 2): 10minütige Prüfung im klavierpraktischen Bereich der Musiktheorie (A6 - bzw. A1 -/ A12/ A13; Module I und II), Klausur oder Testreihe oder 10minütige mündliche Prüfung in Musiktheorie: Gehörbildung (A11; Modul II) und studienbegleitender Test in Musikgeschichte (B2; Modul VII).

**(2)** Grundlage des Ein-Fach-Studiums sind die in elf Modulen zu studierenden 80 SWS des Zwei-Fächer-Studiums:  
Bereich A: Musikalisch-künstlerische Studien (50 SWS)

I Künstlerisches Instrumentalfach bzw. Gesang bzw. Komposition bzw. Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL), 8 SWS (Prüfungsmodul, 2 weitere Prüfungen in künstlerischen Disziplinen aus den Modulen IV bzw. Module V und VI; § 19 Abs. 1)

II Grundlagen Musikpraxis (I: Grundlagen), 8,5 SWS

III Grundlagen Musikpraxis (II: Vertiefung), 7 SWS

IV Grundlagen Musikpraxis (III: Profilbildung), 8,5 SWS (neben den Modulen V und VI mögliches Prüfungsmodul; vgl. Modul I sowie § 19 Abs. 1)

V Stimme, 7 SWS (neben den Modulen IV und VI mögliches Prüfungsmodul; vgl. Modul I sowie § 19 Abs. 1)

VI Musik und Bewegung/ Bühnenarbeit/ Ensemblepraxis, 6 SWS (neben den Modulen IV und V mögliches Prüfungsmodul; vgl. Modul I sowie § 19 Abs. 1)

Bereich B: Musikwissenschaftliche Studien (16 oder 18 SWS; Studienbereich C)

VII Musik interpretieren (I: Grundlagen), 7 SWS

VIII Musik interpretieren (II: Vertiefung unter Berücksichtigung didaktischer Analyse von Musik), 9 SWS (Prüfungsmodul; § 15 Abs. 3 und 7 sowie § 21 Abs. 3)

IX Musik interpretieren (III: Profilbildung), 6 SWS (Prüfungsmodul; § 15 Abs. 3 und 7 sowie § 21 Abs. 3)

Bereich C: Musikpädagogische Studien (12 oder 14 SWS; Studienbereich B)

X Sich didaktisch positionieren, 10 SWS

XI Musikunterricht reflektieren, 2 SWS (+ 4 SWS Schulpraktische Studien) (Prüfungsmodul; § 15 Abs. 3 und 7 sowie § 21 Abs. 3)

**(3)** Die weiteren 80 SWS des Ein-Fach-Studiums (mit EW) sind wie folgt zu studieren:

- 14 weitere SWS in Erziehungswissenschaft (d. h. die 25 bis 30 von der in § 32 Abs. 2 LPO für Erziehungswissenschaft vorgesehenen SWS sind gemäß § 4 Abs. 4 zu studieren);

- 20 SWS sind schwerpunktmäßig in künstlerischen Disziplinen zu studieren, die im Gruppen- bzw. Kleingruppenunterricht angeboten werden: Dirigieren (A4 bzw. A5), Bandarbeit (A8), Musik und Bewegung (A9), Bühnenarbeit/ Ensemblepraxis (A10), musiktheoretische Disziplinen (A12 bis A15, ohne Gehörbildung A11); höchstens 8 dieser 16 SWS können nach Maßgabe freier Kapazitäten im Einzelunterricht (z. B. als zusätzliches künstlerisches Instrumentalfach bzw. Gesang bzw. Komposition bzw. Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL), A1) belegt werden; falls die kapazitären Möglichkeiten gegeben sind, sollen die künstlerischen Disziplinen A6 und A7 bis zum 8. Studiensemester einschließlich studiert werden;

- ca. 46 SWS sind im Bereich wissenschaftlicher Lehrangebote zu studieren: mindestens 18 SWS in den Studienbereichen B ("musikwissenschaftlichen Studien") und 10 SWS C ("musikpädagogische Studien"); bis zu 18 SWS können nach Maßgabe entsprechender hausinterner Studienberatung durch wissenschaftliche Lehrangebote anderer Disziplinen mit einer gewissen Affinität zu musikpädagogischen Fragestellungen (in Philosophie, in Sozialwissenschaften etc.) abgedeckt werden ('Optionalbereich'). Auf die mindestens 28 SWS umfassenden Studien in den Studienbereichen B und C beziehen sich auch die drei weiteren im Rahmen des Ein-Fach-Lehrer-Studiums abzulegenden Prüfungen (§ 22 Abs. 8): Die mindestens 18 SWS musikwissenschaftlichen Studien sind gemäß Studienberatung ungefähr hälftig in zwei Modulen zusammenzufassen, auf deren jeweilige Gesamtheit sich die beiden weiteren fachwissenschaftlichen Prüfungen gemäß § 35 Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 1 LPO beziehen. Entsprechend sind die mindestens 10 SWS musikpädagogischen Studien gemäß Studienberatung zu einem Modul zu bündeln, auf dessen Gesamtheit sich die eine weitere fachdidaktische Prüfung gemäß § 35 Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 1 LPO bezieht.

**(4)** Zur Erweiterung der in den Modulen des Bereichs A zu entwickelnden Kompetenzen kommen Lehrangebote der Studiengänge Kirchenmusik und Instrumentalpädagogik sowie Musiktheorie (die beiden letztgenannten als Studienrichtungen im Bachelorstudiengang Musikpädagogik) in Frage. Die durch das Studium der Module des Bereichs B angestrebten Kompetenzen können durch den Studiengang Bachelor Musikwissenschaft erweitert werden. Die bereits in den beiden Modulen des Bereichs C erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich empirischer Forschung können durch entsprechende Angebote im Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Duisburg-Essen erweitert bzw. vertieft werden. Möglich ist auch eine Vertiefung der erziehungswissenschaftlichen Anteile des in den Modulen X und XI angebotenen musikpädagogischen Studiums durch den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen.

Die Studienberatung zur individuell sinnvollen Wahl von Lehrangeboten ist obligatorisch. Immer werden hierbei kapazitäre Vorgaben insbesondere im Studienbereich A (künstlerische Disziplinen) zu berücksichtigen sein. Im Einzelnen können die Lehrangebote der Kernmodule I bis XI in folgende sinnvolle Kontexte gestellt werden:

I - ein weiteres künstlerisches Instrumentalfach bzw. Gesang und entsprechende instrumental- oder gesangspädagogische Studien im Bachelorstudiengang Musikpädagogik (aber Abs. 3: Obergrenze 8 SWS)

II bis IV - Erweiterung bzw. Vertiefung der Studien im Bereich musikpraktischer Grundlagenbildung nach Maßgabe des gewählten musikalisch-künstlerischen Erweiterungs-

fachs; im Fach Dirigieren z. B. Kompetenzen im Bereich der Korrepetition, im Studiengang Kirchenmusik in den Fächern Generalbass und Partiturspiel

V - s. o., I

VI - z. B. Erwerb eines Spielleiterscheins

VII bis IX - Studium der Musiktheorie (Bachelorstudiengang Musikpädagogik) oder des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft, wobei solche musiktheoretischen bzw. musikwissenschaftlichen Lehrangebote zu bevorzugen sind, die in Abstimmung oder in direkter Kooperation mit musikpädagogischen bzw. musikdidaktischen Lehrveranstaltungen stehen bzw. angeboten werden.

X - z. B. zusätzliche Projekte mit musikpädagogischen bzw. musikdidaktischen Anteilen

XI - z. B. zusätzliche Schulpraktika mit - im Vergleich zu den professoral direkt betreuten 'Schulpraktischen Studien' - erweitertem Handlungsspielraum

- Studien im Bachelorstudiengang Soziologie, die Methoden der rekonstruktiven Sozialforschung sowie Probleme von deren Anwendung in Institutionen zum Gegenstand haben

- Studien im Bachelorstudiengang Pädagogik, die sich auf Schultheorie und die Geschichte des Schulwesens beziehen

**(5)** Studien, die zu anderen Studiengängen - z. B. Musikpädagogik, Kirchenmusik oder Musikwissenschaft - gehören und mit denen die weiteren 65 SWS (ohne EW) im Rahmen des Ein-Fach-Studiengangs Lehramt Musik abgedeckt werden sollen, führen nicht ohne weitere Studien zu den entsprechenden Abschlüssen in diesen Studiengängen. Das Nähere zum Erwerb dieser Abschlüsse regeln die jeweiligen Studienordnungen der betreffenden Studiengänge.

**(6)** Im Ein-Fach-Studiengang umfasst die fachpraktische Prüfung das künstlerische Instrumentalfach oder Gesang oder Komposition oder Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) (A1) sowie drei weitere künstlerische Disziplinen, die zu den künstlerischen Disziplinen A3 bis A10 sowie A12 bis A15 gehören.

**(7)** Zusätzlich zu den 'qualifizierten Studiennachweisen', die gemäß § 20 Abs. 1 und 2 für den Zwei-Fächer-Studiengang vorgesehen sind, sind im Ein-Fach-Studiengang je zwei weitere 'qualifizierte Studiennachweise' aus B1 bis B6 einerseits, aus C1 bis C3 oder C5 andererseits zu erbringen, wobei einer aus dem Studienbereich B und einer aus dem Studienbereich C 'mit hohem Aufwand' zu erbringen sein muss (§ 15 Abs. 2).

**(8)** Zusätzlich zu den im Zwei-Fächer-Studiengang vorgesehenen Prüfungen (zwei fachwissenschaftliche, eine fachdidaktische Prüfung; § 21 Abs. 3) sind drei weitere Prüfungen (zwei weitere fachwissenschaftliche Prüfungen und eine weitere fachdidaktische Prüfung) abzulegen. Für diese weiteren drei Prüfungen kommen auch andere Prüfungsformen in Frage, z. B. ein wissenschaftlicher 45minütiger Vortrag vor einem selbst zu bestimmenden Adressatenkreis oder die 45minütige Nachbesprechung einer Unterrichtsstunde, die ein Kommilitone gehalten hat, oder die 30minütige mündliche Präsentation und Kommentierung eines Portfolios mit anschließendem 15minütigem Kolloquium etc. Alle Prüfungen werden - wie im Zwei-Fächer-Studium (§ 21 Abs. 3) - auch im Ein-Fach-Studiengang im Hauptstudium als Abschluss von Modulen abgelegt und beziehen sich auf die Inhalte des gesamten jeweiligen Moduls (§ 15 Abs. 4 LPO).

## § 23

### Übersicht zu den Prüfungsmodalitäten, Studienplan

**(1)** Im gesamten Zwei-Fächer-Studium Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen einerseits und im gesamten Ein-Fach-Studium Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sind folgende 'qualifizierten Studiennachweise' zu erbringen und nachstehende Prüfungen abzulegen. Die Unterscheidungen zwischen 'qualifizierten

Studiennachweisen mit gehobenem Aufwand' und 'qualifizierten Studiennachweisen mit geringem Aufwand' sind jeweils § 15 Abs. 2) zu entnehmen.

(2) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan für den Zwei-Fächer-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen aufgestellt und in der Anlage beigefügt worden. Ihm liegt als Ausgangsbedingung zugrunde, dass als künstlerische Disziplin A1 weder Gesang, noch Klavier, noch Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL), sondern ein anderes Instrumentalfach oder

Komposition gewählt wurde. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums; vgl. Anlage 1 (Auflistung mit den Bezeichnungen der künstlerischen Disziplinen bzw. Teilgebiete) sowie Anlage 2 (Auflistung mit den Abkürzungen der künstlerischen Disziplinen bzw. Teilgebiete sowie mit der Zuordnung zu den erziehungswissenschaftlichen Studien "im weiteren Sinne").

Semester	Zwei-Fächer-Studium Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen			Ein-Fach-Studium
	Künstlerisches Instrumentalfach Klavier; Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) entsprechend (A6 statt A7 lesen)	anderes künstlerisches Instrumentalfach (§ 6 Abs. 5 und 7)	Gesang als künstlerisches Fach A1 (§ 6 Abs. 6)	Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen
1				Zwei-Fächer-Studium
2	A9			
Orientierungsprüfung (§ 17 Abs. 3)	A6 - bzw. A1 - / A12/ A13: 10min. Prüfung im klavierpraktischen Bereich der Mth. A11: Klausur oder Testreihe oder 10minütige mündliche Prüfung B2: Test (als 'qualifizierter Studiennachweis mit geringem Aufwand' zu Bereich B im Grundstudium)			Zulassung zum Ein-Fach-Studium: mindestens "gute" Leistungen (§ 22 Abs. 1)
3	A6 (wenn BIL als A1 gewählt wurde)	A6	A6	falls Ein-Fach-Studiengang gewählt wurde: Studium wie das Zwei-Fächer-Studium, ferner 80 zusätzliche SWS, zu studieren im Sinne des § 22 Abs. 3 - 5: - 14 SWS EW - 20 SWS in künstlerischen Disziplinen, davon höchstens 8 nach Maßgabe freier Kapazitäten im Einzelunterricht - 46 SWS in wissenschaftl. Seminaren: mindestens 18 SWS in MuWi und 10 SWS in MuPäd, höchstens 18 in affinen wissenschaftlichen Disziplinen
4	A2 (Pflicht) A3 (Pflicht) A4 A8	A2 (Pflicht) A3 (Pflicht) A4 A8	A3 (Pflicht) A4 A8	
Scheine	B3: 'qual. Stud.-Nachw.' (schriftliche Ausarbeitung in häuslicher Arbeit) C1, C2 oder C3: 1 'qual. Stud.-Nachw.' als schriftl. Ausarbeitung in häusl. Arbeit und 1 'qual. Stud.-Nachw. mit geringem Aufwand' gemäß § 15 Abs. 2 Buchstabe f oder g			
Zwischenprüfung (Studienbereiche A-C; § 18)	A1 A11: Klausur oder Testreihe oder mündliche Prüfung A12: Arbeit (Mappe) A13: Arbeit (Mappe)	A1 A11: Klausur oder Testreihe oder mündliche Prüfung A12: Arbeit (Mappe) A13: Arbeit (Mappe)		
5				
6 (Fachprakt. Prüfung, § 19 Abs. 1)	A2 A5 A7 (§ 13 Abs. 2) A10 A12: Mappe oder A15: schriftliche Ausarbeitung in häuslicher Arbeit (gehört zum Abschluss des Moduls VIII; § 20 Abs. 1)	A2 A5 A7 (§ 13 Abs. 2) A10	A2 A5 A7 (§ 13 Abs. 2) A10	
7 (Fachprakt. Prüfung, § 19)	A13: vorbereitete mediale Präsentation oder A13: Gruppenimprovisation als kommentierte Darbietung oder A14: Kolloquium oder mündliche Prüfung (§ 19 Abs. 1)			
8	A1: 30minütige Prüfung (als Abschluss der Fachpraktischen Prüfung; § 19 Abs. 1)			Fachprakt. Prüfung umfasst A1 und 3 weitere künstl. Diszipl. (A3 - A10 und A12 - A15)
Scheine	- 2 'qualifizierte Studiennachweise' aus B6 bzw. B3 oder B5 (§ 20 Abs. 1 und 2) - 2 'qualifizierte Studiennachweise' aus C5 (§ 20 Abs. 1 und 2) - C4: 'qual. Stud.-Nachweis' (3 Unterrichtsversuche, 1 davon in der gymnasialen Oberstufe) - Bescheinigung über schulpraktische Studien - Nachweis über Teilnahme am Chor bzw. an den Chören (§ 18 Abs. 3)			je zwei weitere 'qualifizierte Studiennachweise' aus B1 bis B6 einerseits, aus C1 bis C3 oder C5 andererseits (§ 22 Abs. 7)
9 = Prüfungssemester	Schriftliche Hausarbeit (§ 21 Abs. 3)			Schriftliche Hausarbeit

Erste Staatsprüfung	2 Prüfungen Fachwissenschaft (1 mündlich und 1 schriftlich) 1 Prüfung Fachdidaktik (mündlich oder Präsentation eines Portfolios) [Sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfungsform muss mindestens einmal gewählt werden.]	3 weitere Prüfungen gemäß § 22 Abs. 3 bzw. Abs. 8
---------------------	---	---

#### § 24

##### Studienberatung

Zuständig für die Studienberatung sind das Dekanat des Fachbereichs 2 sowie der Beauftragte für die Studiengänge Lehramt Musik und die im Studiengang "Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen" sowie im Studiengang "Lehramt Musik an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen" hauptamtlich Lehrenden der Folkwang Hochschule.

#### § 25

##### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 Abs. 1 und 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Unterrichtsfach Musik zu erbringenden Studienleistungen. Studienleistungen, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden. Die Entscheidung darüber sowie über die eventuelle Anrechnung von Prüfungsleistungen trifft das Prüfungsamt.

#### § 26

##### Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen gemäß § 53 LPO.

#### § 27

##### Inkrafttreten, Veröffentlichung

**(1)** Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft, und zwar mit den Bestimmungen für das jeweils erreichte Studiensemester der Studierenden. Studierende, die sich im Sommersemester 2006 im 5. Studiensemester oder in einem höheren Studiensemester befinden, legen die Fachpraktische Prüfung nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 05. November 1997 ab; d. h. sie legen die Fachpraktische Prüfung - außer in ihrem "künstlerischen Hauptfach" - in jener künstlerischen Disziplin ab, die sie am Ende des 4. Studiensemesters gewählt haben.

Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 06. März 2006 (Verkündungsblatt Nr. 14 vom 07. März 2006) außer Kraft.

**(2)** Die Studienordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 24.01.2007 sowie des Senats vom 07.02.2007.

Essen, den 23. Februar 2007

Der Rektor  
Prof. Dr. Martin Pfeffer

**Anlage 1: Studienplan: Zwei-Fächer-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen** (Ausgangsbedingung: als künstlerische Disziplin A1 wurde weder Gesang, noch Klavier, noch Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL), sondern ein anderes Instrumentalfach oder Komposition gewählt.)

Semester Modul; SWS	1	2	3	4	5	6	7	8	9
I: Künstl.- Instrumentalfach (8 SWS) - <b>Prüfungsmod.</b> (§ 19)	1	1	1	1	1	1	1	1	
II: Grundlagen Musikpraxis (I: Grundlagen) (8,5 SWS)	- 0,5 Chorleit. - 0,75 Pflichtfach Klavier - 0,5 Bandarbeit - 0,5 Mth.: Gehörbildung - 1,5 Mth: Grundlagen/ Tonsatz - 0,5 Musik schr.	- 0,5 Chorleit. - 0,75 Pflichtfach Klavier - 0,5 Bandarbeit - 0,5 Mth.: Gehörbildung - 1,5 Mth: Grundlagen/ Tonsatz - 0,5 Musik schr.							
III: Grundlagen Musikpraxis (II: Vertiefung) (7 SWS)			- 0,5 Chorleitung - 0,75 Pflichtfach Klavier - 0,5 Bandarbeit - 0,5 Gehörbildung - 1,5 Mth.: Tonsatz vor oder nach 1900 (Wpfl.) - 0,5 Musik schreiben	- 0,5 Chorleitung - 0,75 BIL - 0,5 Bandarbeit - 0,5 Gehörbildung - 0,5 Musik schreiben					
IV: Grundlagen Musikpraxis (III: Profilbild.) (8,5 SWS minus 2 aus EW) - mögl. <b>Prüfungsmod.</b> (§ 19)					- 0,5 Orchesterleit./ Leitung gemischter Ensembles - 0,75 BIL	- 1 Kinder- und Jugendchorleitung (7. Semester, im Block) - 0,5 Orchesterleitung/ Leitung gemischter Ensembles (6. Semester) - 0,75 BIL (6. Semester) - 1 BIL/ Gruppenunterricht (7. Sem.) - 1 Musik schreiben - 1 Gruppenimprovisation - 2 Didaktik der Musiktheorie (EW)			
V: Stimme (7 SWS) - mögl. <b>Prüfungsm.</b> (§ 19)	- 0,5 Gesang Pflichtfach (Gruppe)	- 0,5 Gesang Pflichtfach (Gruppe)	- 0,75 Gesang Pflichtfach - 0,5 Sprecherz.: Rezitation u. Rhetorik - 1 Bühnenarbeit I (darst. Spiel; szenische Interpretation)	- 0,75 Gesang Pflichtfach - 0,5 Sprecherziehung: Rezitation u. Rhetorik - 1 Bühnenarbeit I (darst. Spiel; szen. Interpretation)	- 0,75 Gesang Pflichtfach	- 0,75 Gesang Pflichtfach			

VI: Musik u. Bew./ Bühnenarbeit/ Ens.-Pr. (6 SWS minus 2 aus EW) - <b>Prüfungs-mod.;</b> (§ 19)	- 1 Musik und Bewegung	- 1 Musik und Bewegung			- 1 Bühnenarbeit II (darstellendes Spiel; szenische Interpretation; evtl. Spielleitung) - 1 Bühnenarbeit III: Konzert- bzw. Bühnenprojekt/ Ensemblepraxis	- 1 Bühnenarbeit II (darstellendes Spiel; szenische Interpretation; evtl. Spielleitung) - 1 Bühnenarbeit III: Konzert- bzw. Bühnenprojekt/ Ensemblepraxis			
VII: Musik interpretieren (I: Grundlagen) (7 SWS minus 2 aus EW)	- 2 Methoden und Disziplinen der MuWi (EW) - 2 Grundl. der Musikgeschichte - 0,5 Literatur- und Interpretationskunde	- 2 Grundl. der Musikgeschichte - 0,5 Literatur- und Interpretationskunde							
VIII: Musik interpretieren (II: Vertiefung unter Berücksichtigung did. Analyse von Musik) (9 SW; <b>Prüfungsmod.</b> (IX))			- 2 Werk/ Gattung/ Epoche (Vertiefung Musikgeschichte) - 0,5 Literatur- und Interpretationskunde	- 0,5 Literatur- und Interpretationskunde - 2 Vertiefung auszuwählender Aspekte der Musikpädagogik	- 2 Musikalische Analyse oder Tonsatz vor 1900 oder Tonsatz nach 1900 (Wpfl.) - 2 Aspekte der Systematischen Musikwissenschaft (B5)				
IX: Musik interpretieren (III: Profilbildung) (6 SWS) <b>Prüfungsmod.</b> (VIII)					- 4 + 2 oder 2 + 4, d.h. Wpfl. zwischen B oder in C, nämlich: B6 (Musik & Medien, aus EW) als Pflichtveranstaltung und nur im Falle einer Schwerpunktsetzung in B zusätzlich ein Seminar aus B3 (Werk/ Gattung/ Epoche [Vertiefung Musikgeschichte]) oder aus B5 (Aspekte der Systematischen Musikwissenschaft) <i>plus</i> 1 Seminar - oder im Falle der Schwerpunktbildung in C: 2 Seminare - aus C5 (Vertiefung auszuwählender Aspekte der Musikpädagogik)				
X: Sich didaktisch positionieren (10 SWS minus 8 aus EW)	- 2 MuPäd/ MuDid: Intentionen und Konzepte (C1; EW)	- 2 Unterrichtslehre und -beobachtung (C2; EW) - 2 Pädagogisches Fallseminar (EW im engeren Sinne)	- 2 Theorie und Praxis: Auswertung und Neukonzeption (C3: EW)	- 2 Einführung in die Systematische Musikwissenschaft (B4; EW)					

XI: Musikun- terricht refle- tieren (2 SWS, mit C4: 6 SWS) <b>Prüfungsmod.</b>					- Schulpraktische Studien (zählen nicht zu den SWS; vgl. § 10 Abs. 4 LPO)	- Schulpraktische Studien (zählen nicht zu den SWS; § 10 Abs. 4 LPO)	- 2 C5, for- schungsbezo- gen
Chor (§ 18 Abs. 3) (3 SWS)	- 0,5	- 0,5	- 0,5	- 0,5	- 0,5	- 0,5	



**Anlage 2: Studienplan: Zwei-Fächer-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (mit Abkürzungen)** (Ausgangsbedingung: als künstlerische Disziplin A1 wurde weder Gesang, noch Klavier, noch Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL), sondern ein anderes Instrumentalfach oder Komposition gewählt.)

Semester Modul; SWS	1	2	O R I E N T I E R U N G	3	4	Z W I S C H E N P R Ü F U N G	5	6	7	8	9
I: <b>Prüfungsmodul</b> (8 SWS)	A1 (1)	A1 (1)		A1 (1)	A1 (1)		A1 (1)	A1 (1)	A1 (1)	A1 (1)	
II (8,5 SWS)	- A4 (0,5) - A6 (0,75) - A8 (0,5) - A11 (0,5) - A12 (1,5) - A13 (0,5)	- A4 (0,5) - A6 (0,75) - A8 (0,5) - A11 (0,5) - A12 (1,5) - A13 (0,5)									
III (7 SWS)				- A4 (0,5) - A6 (0,75) - A8 (0,5) - A11 (0,5) - A12 (1,5): Tonsatz vor oder nach 1900 (Wpfl.) - A13 (0,5)	- A4 (0,5) - A7 (0,75) - A8 (0,5) - A11 (0,5) - A13 (0,5)						
IV (8,5 SWS): neben V plus VI mögliches <b>Prüfungsmodul</b>							- A5 (0,5) - A7 (0,75)	- A4 (Kinder- und Jugendchorleitung, 7. Semester: 1 SWS im Block) - A5 (0,5), 6. Sem. - A7 (0,75), 6. Sem. - A7/ Gruppenunterricht (1), 7. Sem. - A13: Musik schreiben (1) - A13: Gruppenimprovisation (1) - A14 (2) (EW/B)			
V (7 SWS); neben IV mögliches <b>Prüfungsmodul</b> in Verbindung mit VI)	- A2 (0,5) (Klein- gruppen- unterricht)	- A2 (0,5) (Klein- gruppen- unterricht)		- A2 (0,75) - A3 (0,5) - A10 (1): Bühnenarbeit I (darstellendes Spiel; szenische Interpretation)	- A2 (0,75) - A3 (0,5) - A10 (1): Bühnenarbeit I (darstellendes Spiel; szenische Interpretation)		- A2 (0,75): Gesang	- A2 (0,75): Gesang			

VI (6 SWS); neben IV mögliches <b>Prüfungsmodul</b> (in Verbindung mit V)	- A9 (1)	- A9 (1)					- A10 (1): Bühnenarbeit II (darstellen- des Spiel; szenische Interpretation; evtl. Spielleitung) - A10 (1): Bühnenarbeit III: Konzert- bzw. Bühnenprojekt/ Ensemblepraxis	- A10 (1): Bühnenarbeit II (darstellendes Spiel; szenische Interpretation; evtl. Spielleitung) (EW/D) - A10 (1): Bühnenarbeit III: Konzert- bzw. Bühnenprojekt/ Ensemblepraxis (EW/D)			
--	----------	----------	--	--	--	--	---	--	--	--	--

VII (7 SWS)	- B1 (2) (EW/C) - B2 (2) - B7 (0,5)	- B2 (2) - B7 (0,5)	O R I E N T I E R U N G S S P R. R.			Z W I S C H E N P R Ü F U N G						
VIII (9 SWS); <b>Prüfungsmodul</b>				- B3 (2) - B7 (0,5)	- B7 (0,5) - C5 (2)		- A15 oder A12: Tonsatz vor 1900 oder Tonsatz nach 1900 (2) (Wpfl.) - B5 (2)					
IX (6 SWS <b>Prüfungsmodul</b>							- 4 + 2 oder 2 + 4, d.h. Wpfl. zwischen B oder C, und zwar 2 oder 4 aus Musikwissenschaft: B6 als Pflichtveranstaltung und nur im Falle einer Schwerpunktsetzung in B zusätzlich ein Seminar aus B3 oder B5 <i>plus</i> 2 oder 4 aus Musikpädagogik, in beiden Fällen C5 (im Falle der Schwerpunktsetzung also 4 aus C5)					
X (10 SWS)	- C1 (2) (EW/A)	- C2 (2) (EW/E) - 2 Pädagogi- sches Fallse- minar (EW im engeren Sinne)		- C3 (2) (EW/D)	- B4 (2) (EW/B)							
XI (2 SWS; mit C4: 6 SWS); <b>Prüfungsmodul</b>							- C4 (0) (zählen nicht zu den SWS; § 10 Abs. 4 LPO)	- C4 (0) (zählen nicht zu den SWS; § 10 Abs. 4 LPO)	- C5 (2, forschungsbezo- gen)			
Chor (3 SWS) (§ 18 Abs. 3)	0,5	0,5		0,5	0,5		0,5	0,5				

**Anlage 3: Studium der Erziehungswissenschaft:****Erziehungswissenschaft: SWS-Deputat****insgesamt**

A ("Erziehung und Bildung"): 8 SWS; LN:

Referat plus Ausarbeitung; Dokumentation

B ("Entwicklung und Lernen"): 6 SWS; LN

möglich (wie A)

C ("Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung"):

6 SWS; LN möglich (wie A)

D ("Institutionen und Organisationsformen des

Bildungswesens"): 6 SWS; LN mögl. (wie A)

E ("Unterricht und allgemeine Didaktik"): 4 SWS; LN

möglich (wie A)

**davon Erziehungswissenschaft****im weiteren Sinne: 14 SWS**

2 SWS zu Modul X (C1:

Musikpädagogik; Musikdidaktik:  
Intentionen und Konzepte)

2 SWS zu Modul VIII (B4: Systematische Musikwissenschaft: Vertiefung Methoden, hier Musikpsychologie);

2 SWS zu Modul IV (A14: Didaktik der Musiktheorie)

2 SWS zu Modul VII (B1: Einführung in die Musikwissenschaft)

2 SWS zu Modul XI (C3: Theorie und Praxis: Auswertung und Neukonzeption);

2 SWS zu Modul VI (A10: Bühnenarbeit) im Rahmen von Projektarbeit (gem. § 13 Abs. 4 der Studienordnung LM GyGe)

2 SWS zu Modul X (C2: Unterrichtslehre und -beobachtung)

**De facto also in EW 16 SWS im engeren Sinne:**

A ("Erziehung und Bildung"): 6 SWS; LN:

Referat plus Ausarbeitung; Dokumentation

B ("Entwicklung und Lernen"): 2 SWS; LN

möglich (wie A)

C ("Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung"):

4 SWS; LN möglich (wie A)

D ("Institutionen und Organisationsformen des

Bildungswesens"): 2 SWS; LN mögl. (wie A)

E ("Unterricht und allgemeine Didaktik"): 2 SWS; LN

möglich (wie A)